

Satzung des kommunalen Beirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen (kurz Behindertenbeirat) der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Weimar, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung des kommunalen Beirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Weimar beschlossen.

§ 1

Die Stadt Weimar bildet den Behindertenbeirat. Dieser ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Behinderten. Er hat die Aufgabe,

- die Stadt in grundsätzlichen Fragen der Behindertenarbeit – insbesondere bei öffentlichen Bauvorhaben - zu beraten, Empfehlungen zu geben,
- Ansprechpartner für die Behinderten zu sein,
- den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit in Weimar zu fördern.

§ 2

(1) Dem Behindertenbeirat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sollten grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Behinderten benannt werden oder ihnen nahestehen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte der Stadt Weimar ist ständiges Mitglied mit beratender Stimme.

§ 3

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

(1) Jeder Fraktion des Stadtrates steht das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied und dessen Stellvertretung zu.

(2) Die weiteren Mitglieder werden von Behindertenverbänden, Behindertenvereinen, Selbsthilfegruppen, Sozialverbänden sowie der LIGA der freien Wohlfahrtspflege bis zu einem Stichtag vorgeschlagen.

Die Vorschlagenden geben einen abgestimmten Vorschlag zur Besetzung der Mitglieder und Stellvertretung ab. Hierzu wird zu einem Abstimmungstermin geladen. Sollte hier keine Einigung erfolgen, findet ein 2. Termin statt. Kommt ebenfalls keine Einigung zu Stande, entscheidet der Oberbürgermeister über die Verteilung der Sitze.

§ 4

Als beratende Mitglieder können Vertreter/innen aller städtischen Ämter hinzugebeten werden.

§ 5

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird unter Beachtung von § 4 je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates sowie ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Nach jeder Neuwahl des Stadtrates sind die vorschlagsberechtigten Gremien aufzufordern, die Kandidaten neu zu benennen und als Mitglieder des Behindertenbeirates vom Stadtrat zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 4 nachzuwählen. Bis zur Neuwahl üben die Stellvertreter/innen die Aufgaben der Mitglieder aus.

§ 7

Anträge sind über die Ausschüsse oder die Stadtratsfraktionen an den Stadtrat heranzutragen. Anfragen sind über die Stadtratsfraktionen an den Stadtrat heranzutragen.

§ 8

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecherrat, der die Sitzungen vorbereitet und die laufenden Geschäfte führt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- dessen/deren Stellvertreter/in,
- dem/der Pressesprecher/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Stellvertretende Mitglieder sind in den Sprecherrat wählbar, unabhängig vom Sitzungsgeld.

Soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, gilt die Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss mindestens einmal im Vierteljahr bzw. auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen werden.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit dem nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Die erste konstituierende Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

§ 10

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach erfolgter Wahl des 7. Stadtrates der Stadt Weimar in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Weimar vom 23.11.2009 (Amtsblatt Nr.23/09 vom 06.12.2009) außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.12.2018 vorstehende Satzung des kommunalen Beirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen (kurz Behindertenbeirat) der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.12.2018 (Az.: 240.1-1406-003/18-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für den kommunalen Behindertenbeirat der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 02.01.2019


Peter Kleine
Oberbürgermeister

